

Per E-Mail:
sonja.maire@bj.admin.ch

27. September 2017

Vorentwurf RK-N «Stillschweigende Verlängerung von Dienstleistungsverträgen. Mehr Informationen und Schutz für Konsumentinnen und Konsumenten» (Pa.lv. 13.426): Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Juni 2017 laden Sie uns zum Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf der Rechtskommission des Nationalrats (RK-N) «Stillschweigende Verlängerung von Dienstleistungsverträgen. Mehr Informationen und Schutz für Konsumentinnen und Konsumenten» (Pa.lv. 13.426) ein. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

Als Dachverband der Schweizer Unternehmen setzt sich economiesuisse für eine wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit attraktiven wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ein, wozu auch eine stabile und moderne Ausgestaltung des Vertragsrechts gehört. Gestützt auf eine Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir aus einer gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung:

Mit einem neuen Art. 8a UWG soll für mit Konsumenten geschlossene Dienstleistungsverträge, die Klauseln zu einer stillschweigenden Verlängerung beinhalten, eine Pflicht zur Benachrichtigung vor der ersten Verlängerung eingeführt werden. Einen solchen unnötigen und erheblichen Eingriff in die Vertragsfreiheit lehnt economiesuisse ab.

Klauseln zur automatischen Vertragsverlängerung sind grundsätzlich unproblematisch und stellen in der Praxis kein ernsthaftes Problem dar. Zum einen schützt der Wettbewerb zuverlässig gegen konsumentenfeindliche Klauseln, wie sich am Beispiel der Telekombranche gezeigt hat. Zum anderen stehen bei Missbrauchsfällen bereits heute ausreichende rechtliche Instrumente zur Verfügung. Die vorgeschlagene Ergänzung des UWG würde lediglich zu einer zusätzlichen administrativen Belastung der betroffenen Unternehmen führen.

1. Ausgangslage

Die RK-N schlägt vor, das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) durch einen neuen Art. 8a zu ergänzen. Sofern in einem Vertrag mit einer Konsumentin oder einem Konsumenten in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vereinbart wurde, dass sich das Vertragsverhältnis nach Ablauf der vereinbarten Dauer automatisch verlängert, wenn die Konsumentin oder der Konsument innerhalb einer vereinbarten Frist keine anderslautende Erklärung abgibt, so muss die andere Partei die Konsumentin oder den Konsumenten vor der erstmaligen Verlängerung benachrichtigen und sie ausdrücklich auf das vereinbarte Recht zur Beendigung des Vertrages hinweisen. Findet keine solche Benachrichtigung statt, kann die Konsumentin oder der Konsument den Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Dauer jederzeit fristlos auflösen.

2. Kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf

economiesuisse lehnt die von der RK-N vorgeschlagene Regulierung aus verschiedenen Gründen klar ab:

- Vertragsautonomie nicht unnötig einschränken: Die mit Art. 8a UWG vorgesehene Regelung wäre ein starker Eingriff in die Vertragsfreiheit. Eine solche Intervention ist jedoch weder notwendig noch gerechtfertigt. Im Rahmen der Vertragsfreiheit ist es Konsumenten unbenommen, einen Vertrag abzuschliessen und die AGB zu akzeptieren oder den Vertrag nicht abzuschliessen. Dies umso mehr, als dass bei Dienstleistungen, wo heute typischerweise automatische Verlängerungsklauseln vorkommen (z.B. Verträge mit Fitness-Zentren, Zeitschriften-Abonnements, Online-Partnervermittlungsverträge oder Webhosting-Verträge), den Konsumenten ohne Weiteres zugemutet werden kann, auf einen Vertragsabschluss zu verzichten. Mit anderen Worten besteht kein einseitiges Abhängigkeitsverhältnis, das einen besonderen Schutz der Konsumenten rechtfertigen würde.
Die Pa.Iv. wurde im April 2013 eingereicht, als die Verwendung von sog. Rollover-Verträgen in der Telekommunikationsbranche von Konsumentenschützern gerade medienwirksam thematisiert wurde. Nicht zuletzt aufgrund von Kundenreaktionen gingen die Telekomanbieter in der Folge weitgehend dazu über, ihre Verträge anzupassen. Heute sind Klauseln über automatische Vertragsverlängerungen kein ernsthaftes Thema mehr;
- Verlässliche Marktkräfte: Gerade das Beispiel der Telekommunikationsbranche zeigt, dass es keine gesetzliche Regelung braucht. Die Ausgestaltung von AGB ist ein Differenzierungselement im Wettbewerb: Unternehmen haben die Möglichkeit, sich im Wettbewerb mit AGB ohne Verlängerungsklausel von Konkurrenten abzuheben;
- Ausreichende Missbrauchsregelung: Bereits heute bestehen mit der Unklarheits- und Ungewöhnlichkeitsregel im Vertragsrecht sowie der AGB-Inhaltskontrolle zum Schutz vor Missbräuchen im Lauterkeitsrecht (Art. 8 UWG) ausreichende Instrumente, um missbräuchliche Geschäftsbedingungen auf dem Gerichtsweg anzufechten;
- Widerspruch zur Systematik des UWG: Mit dem vorgeschlagenen Art. 8a würde unabhängig von der in Art. 8 UWG (Verwendung missbräuchlicher Geschäftsbedingungen) vorgesehenen Einzelfallbetrachtung ins Vertragsrecht eingegriffen. Eine starre Globalregelung läuft der Systematik des UWG zuwider. Auf stossende Fälle, auf welche die Pa.Iv. ja abzielt, soll der erst 2012 in Kraft getretene Art. 8 UWG Anwendung finden, der eine Beurteilung im individuellen Fall durch den Richter vorsieht;

- Planungssicherheit: Verlängerungsklauseln ermöglichen Rechts- und Planungssicherheit. Dies gilt nicht nur für Unternehmen, sondern durchaus auch für Konsumenten: So liegt es insbesondere auch im Interesse von Konsumenten, dass z.B. Versicherungsverträge – und damit der Versicherungsschutz – weiterbestehen bleiben und keine ungewollten Lücken entstehen. Automatische Verlängerungsklauseln dürfen nicht unter Generalverdacht gestellt werden.

3. Fazit

Da automatische Verlängerungsklauseln wie ausgeführt grundsätzlich unproblematisch sind und genügend (marktwirtschaftliche und rechtliche) Anti-Missbrauchsmechanismen bestehen, würde die vorgeschlagene Ergänzung des UWG lediglich zu einer zusätzlichen administrativen Belastung der betroffenen Unternehmen führen. Daher lehnt economiesuisse den von der RK-N vorgeschlagenen Art. 8a UWG ab. Sollte das Vorhaben entgegen der Ablehnung der Wirtschaft dennoch weiterverfolgt werden, wären zumindest Versicherungsverträge von der Regelung auszunehmen.

Wir bitten Sie, unsere Überlegungen für die weiteren Arbeiten zu beachten. Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens. Bei Fragen sind wir gerne für Sie da.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung

Dr. Marlis Henze
Projektleiterin Wettbewerb & Regulatorisches